



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung am 7. September 2011, TOP 2, folgende **Verordnung** beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eichgraben dahingehend abgeändert und digital neu dargestellt, dass für die auf der hiezugehörige Plandarstellung (Auflageexemplar) rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart bzw. als Neudarstellung im Druckexemplar (Farbexemplar mit schwarzen Festlegungen) festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „Änderung 2011 – 1 des örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eichgraben, (Plannummer: 1 / 13 M:1:5.000) vom 18. 4. 2011, Beschlussexemplar vom 31.8.2011 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eichgraben während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ - Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 21. Oktober 2011, RU1-R-107/056-2011, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F., am 8. November 2011 in Kraft.

Eichgraben, am 24.10.2011

Der Bürgermeister
i. V. der Vizebürgermeister



Anton Rohrleitner

Angeschlagen am: 24.10.2011
Abgenommen am: 08.11.2011